

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Schwalbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), neu bekannt gemacht in der vom 1. April 2005 geltenden Fassung (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. I S. 590) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. I S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach am 09.12.2019 nachfolgende Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Schwalbach beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kindertagesstätten, nachfolgend Tageseinrichtungen genannt) haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühr trägt zur Gesamtfinanzierung der Tageseinrichtungen bei. Sie ist daher während des gesamten Betreuungsjahres, auch in Ferien- und Krankenzeiten, für den Besuch der Tageseinrichtungen zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Tageseinrichtung erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat, auch bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung sowie auch bei Ferien und Krankenzeiten zu entrichten. Dies gilt auch für die Zeit der Eingewöhnungsphase in der Tageseinrichtung.

§ 2

Aufnahmebedingungen Vergaberegulung

- (1) Kinder können ab dem vollendeten 1. Lebensjahr in eine Kinderkrippe der Stadt Bad Schwalbach aufgenommen werden.
- (2) Die Voranmeldung von Kindern erfolgt schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Schwalbach.
- (3) Mit der Abgabe der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Gebührensatzung und die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Schwalbach an.
- (4) Mit Erreichen des 3. Lebensjahres wechselt ein Kind aus der Krippe in die wohnortnahe Kindertagesstätte.
Sollte die wohnortnahe Einrichtung belegt sein, wird ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte der Stadt Bad Schwalbach angeboten.
- (5) Die Vergabe der Plätze für eine Betreuung mit Mittagsverpflegung erfolgt nach folgenden Regeln der Rangfolge:

- a) Kinder mit besonderen sozialen Problemen.
- b) Kinder von Alleinerziehenden, die nicht in einem eheähnlichen Verhältnis leben und regelmäßig über den Nachmittag erwerbstätig sind (schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen).
- c) Kinder von Eltern, die beide regelmäßig über den Nachmittag berufstätig sind (schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen).
- d) Kinder von Eltern mit 2 und mehr Kindern.
- e) Kinder zur Stärkung der Integration/Inklusion.
- f) Kinder die im folgenden Jahr eingeschult werden.

§ 3 Betreuungsgebühren

(1) Die monatliche Betreuungsgebühr, welche sich nach den im Gebührenbescheid festgelegten Zeiten richtet, beträgt für ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

Betreuungsform (Maßgeblich sind die im Gebührenbescheid angegebenen Betreuungszeiten)	Betreuungsgebühr	Freistellung gemäß § 2a i.V.m § 32c HKJGB	Betreuungsgebühr abzgl. Freistellung
a) Halbtagsplatz (5 ½ Stunden)	137,50 EURO	137,50 EURO	0,00 EURO
b) Halbtagsplatz „Plus“ (6 ½ Stunden)	162,50 EURO	150,00 EURO	12,50 EURO
c) Ganztagsplatz (9 Stunden)	225,00 EURO	150,00 EURO	75,00 EURO

(2) Die monatliche Betreuungsgebühr, welche sich nach den im Gebührenbescheid festgelegten Zeiten richtet, beträgt für ein Kind vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Betreuungsform (Maßgeblich sind die im Gebührenbescheid angegebenen Betreuungszeiten)	Betreuungsgebühr
a) Halbtagsplatz (5 ½ Stunden)	236,- EURO
b) Halbtagsplatz „Plus“ (6 ½ Stunden)	289,- EURO
c) Ganztagsplatz (9 Stunden)	410,- EURO

(3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung der Stadt Bad Schwalbach, so beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind die Hälfte der nach den Absätzen 1 bis 2 ermittelten Gebühren. Für den gleichzeitigen Besuch weiterer Kinder ist keine Gebühr zu entrichten.

(4) Eine Änderung der Gebühr oder des Entgeltes ist jederzeit möglich.

§ 4 Freistellung

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Bad Schwalbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren Folgendes:

- (a) Eine Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
In diesem Fall vermindert sich die Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 um den in der Spalte „Freistellung gemäß § 32c HKJGB“ dargestellten Betrag auf 0 € (Spalte „Betreuungsgebühr abzüglich Freistellung“).
- (b) Eine Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde (Spalte „Betreuungsgebühr abzüglich Freistellung“).
- (c) Wird ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr weiter in einer Kinderkrippe betreut, weil seitens der Stadt Bad Schwalbach kein Kindergartenplatz angeboten werden kann, zahlen die Eltern für diesen Zeitraum die Gebühr für einen Kindergartenplatz 3-6 Jahre abzgl. Freistellung (§ 3 Abs. 1). In allen anderen Fällen, insbesondere wenn eine weitere Betreuung in der Kinderkrippe erfolgen muss, da das Kind nicht kindergartenfähig ist, sind weiter die Betreuungsgebühren für einen Krippenplatz abzgl. des Zuweisungsbetrages des Landes (§ 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB) zu zahlen.
- (d) Verpflegungsentgelte gemäß § 5 sind von der Freistellung nicht umfasst.

§ 5 Verpflegungsentgelt

(1) Für alle ganztags betreuten Kinder und für die Kinder auf einem 6 ½ Stundenplatz, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen, ist ein Verpflegungsentgelt zu entrichten. Das Verpflegungsentgelt wird kostendeckend pauschal festgesetzt. Die Höhe des Entgeltes stellt der Magistrat fest.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann von der Erhebung des Verpflegungsentgeltes abgesehen werden, wenn das Kind einen vollen Kalendermonat nicht an der Verpflegung teilnimmt.

§ 6 Gebührenabwicklung

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Aufnahme in die Tageseinrichtung stattfindet. Sie erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss.

Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Tageseinrichtung fernbleibt.

Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelte sind spätestens bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig und grundsätzlich durch Lastschriftverfahren an die Stadt Bad Schwalbach zu entrichten. Rückbuchungskosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen.

(3) Für die zweite und jede weitere Änderung der Betreuungszeit oder der Inanspruchnahme der Verpflegung im Laufe eines Betreuungsjahres wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 25,00 € erhoben.

(4) Kinder sind grundsätzlich pünktlich zu bringen und abzuholen. Maßgeblich sind die im Gebührenbescheid angegebenen Betreuungszeiten. Für die Überschreitung der Betreuungszeit entsteht pro angefangene halbe Stunde eine Gebühr in Höhe von 25,00 €, welche in Rechnung gestellt wird. Bei wiederholten Verspätungen entscheidet der Magistrat über einen befristeten Ausschluss des Kindes von der Betreuung oder ggf. über eine dauerhafte Abmeldung des Kindes von der Tageseinrichtung.

(5) Wird ein Kind in einer Feriengruppe betreut, so ist bei der Anmeldung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

(6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Entrichtung der Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelte für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

§ 7

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt von den Erziehungsberechtigten beantragt werden.

§ 8

Härteklauseel

In besonderen begründeten Härtefällen kann der Magistrat auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung beschließen.

§ 9

Verfahren bei Nichtzahlung

Werden die Benutzungsgebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz und das Kind wird unwiderruflich auf den freigestellten 6 Stundenplatz zurückgestuft. Die Rückstufung gilt ab sofort und wird schriftlich erklärt.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Bad Schwalbach, den 10.12.2019

DER MAGISTRAT
der Stadt Bad Schwalbach

gez. Martin Hußmann
Bürgermeister